

Informationen zum Basiskonto



1 Alle Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, haben das Recht, ein Basiskonto bei einer österreichischen Bank zu eröffnen.

- Voraussetzung ist nur, dass man Staatsbürgerin/Staatsbürger eines Mitgliedstaats der EU ist oder sich aus anderen Gründen (z. B. als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Studentin/Student) rechtmäßig in der EU aufhält.
- Auch Obdachlose und Asylwerberinnen/Asylwerber haben ein Recht auf ein Basiskonto.

2 Ein Basiskonto darf man nicht überziehen.

Man kann daher nur dann vom Konto abheben oder Zahlungen durchführen, wenn ausreichend Geld am Konto ist.

3 Ansonsten bietet das Basiskonto aber alle Leistungen eines normalen Kontos.

Man kann daher

- Bargeld am Schalter und an Bankomaten abheben,
- Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften durchführen,
- mit einer Bankomatkarte in Geschäften und im Internet zahlen,
- Online Banking betreiben.

4 Das Basiskonto darf insgesamt nicht mehr als € 83,45 im Jahr kosten, egal wie oft man das Konto für Zahlungen nutzt oder wie oft man Geld abhebt.

5 Für Menschen, die wenig Geld haben, darf das Basiskonto jedoch höchstens €41,73 im Jahr kosten.

Begünstigt sind unter anderem

- Personen, die ein Einkommen (Gehalt, Pension, Arbeitslosengeld, Mindestsicherung) unter dem gesetzlichen Existenzminimum haben,
- Personen, die von der Rundfunkgebühr befreit sind,
- Personen, die im Privatkonkurs sind,
- Asylwerberinnen/Asylwerber,
- Obdachlose.

6 Wenn man bereits ein Konto bei einer österreichischen Bank hat, muss dieses Konto gleichzeitig geschlossen werden.

- Ohne gleichzeitige Schließung des alten Kontos kann die Bank die Eröffnung des Basiskontos ablehnen.
- Die Bank, bei der man das Basiskonto eröffnen will, muss sich aber auf Wunsch der Kundinnen/Kunden um den Kontowechsel kümmern.
- Wenn das alte Konto wegen offener Schulden für Zahlungen blockiert ist, hat man auch ohne seine Schließung ein Recht auf ein Basiskonto.
- Das Basiskonto kann sowohl bei der Bank, bei der man sein altes Konto hat, als auch bei einer anderen Bank eröffnet werden.

7 Ein Basiskonto darf von der Bank nur aus bestimmten wichtigen Gründen gekündigt werden.

Eine Kündigung ist vor allem möglich, wenn

- das Konto für strafbare Handlungen verwendet wird,
- das Konto länger als 24 Monate überhaupt nicht genutzt wird,
- man ein zweites Konto eröffnet hat.

8 Weitere Informationen zum Basiskonto finden Sie in unserem Folder „Basiskonto – ein Konto für Sie“ und unter www.konsumentenfragen.at.

Den Folder kann man bestellen:

- auf www.sozialministerium.at/broschuerenservice
- mit E-Mail an broschuerenservice@sozialministerium.at
- telefonisch unter +43 1 711 00-86 25 25.

9 Beschwerdemöglichkeit

Wenn Ihr Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos ungerechtfertigt abgelehnt wird oder Sie andere Probleme im Zusammenhang mit einem Basiskonto haben, können Sie sich per E-Mail (Thomas.Haghofer@sozialministerium.at oder Beate.Blaschek@sozialministerium.at) oder telefonisch (+43 1 711 00-86 25 16 oder -86 25 01) in deutscher oder englischer Sprache an uns wenden.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Stubenring 1, 1010 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Titelbild:** © istockphoto.com/Romolo Tavani
Layout & Druck: BMSGPK **Stand:** 2020